

# Musikverein Steinheim am Albuch 1904 e.V.

## Satzung

### Änderungen

Änderungsdatum	Inhalt der Änderung	Autor der Änderung
07.01.2015	Vollständige Überarbeitung der Satzung (Korrektur von Rechtschreibfehlern, Vereinheitlichung der verwendeten Begrifflichkeiten, Überprüfung der steuerrechtlichen Bestimmungen der AO, Korrektur und teilweise Zusammenfassung einzelner Paragraphen)	Christian Krknjak
03.01.2020	<ul style="list-style-type: none"><li>§8 Vorstand und Vertretung: Erweiterung des Vorstands um den Musikervorstand, Löschung des dritten optionalen Vorsitzenden, Korrektur der von der Hauptversammlung gewählten Ämter</li><li>§10 Mitgliederversammlung: Erweiterung der Aufgaben der Mitgliederversammlung um die Wahl des Musikervorstands, Definition der Amtsperiode</li><li>Aufnahme von Datenschutzregelungen (§15)</li></ul>	Thomas Frömel
06.01.2025	§ 8 Vorstand und Vertretung: Erweiterung des Vorstands um einen dritten Vorsitzenden.	Thomas Frömel

Ausfertigung	25.01.2025
Inkrafttreten	Diese Satzung wurde in der Hauptversammlung vom 25.01.2025 beschlossen und tritt mit diesem Tage in Kraft.
Gez.	Vanessa Schuller, Tim Wienbrack und Stephan Zoller, einzeln vertretungsberechtigte Vorstandsvorsitzende
Unterschriften	

## Erster Teil: Satzung

### §1

#### Name, Sitz, Geschäftsjahr der Körperschaft

1) Die Körperschaft, im Folgenden "Verein" genannt, führt den Namen

**"Musikverein Steinheim am Albuch 1904 e.V."**.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

2) Der Verein hat seinen Sitz in Steinheim am Albuch.

3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Der Verein ist Mitglied im Blasmusikverband Baden-Württemberg e.V.

4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO) der Bundesrepublik Deutschland, Dritter Abschnitt (Steuerbegünstigte Zwecke).

### §2

#### Zweck

1) Zweck des Vereins ist die Erhaltung, die Pflege und Förderung der Blasmusik sowie die Bereicherung und Erhaltung des kulturellen Lebens. Der Verein fördert in diesem Sinne Kunst und Kultur, insbesondere seiner Heimatgemeinde Steinheim am Albuch.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) regelmäßige Musikproben
- b) die Abhaltung von Konzerten und anderen kulturellen Veranstaltungen
- c) die Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art
- d) die Teilnahme an Musikfesten und Veranstaltungen des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg sowie dessen Unterverbände und Mitgliedsvereine.

Die Vereinszwecke fördern die Allgemeinheit und die Vereinsmitgliedschaft steht in diesem Sinne jeder natürlichen und juristischen Person (siehe §3) offen.

2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5) Die Mitglieder des Vorstands und dessen Vorsitzenden sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Bei Bedarf kann auf Beschluss die Tätigkeit als Mitglied des Vereinsvorstands im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.

Der Umfang der Aufwandsentschädigung darf grundsätzlich nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

### **§3**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins können auf Antrag alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen und die Satzung anerkennen. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich gestellt werden. Bei Minderjährigen muss der Aufnahmeantrag vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein. Über eine Aufnahme entscheidet abschließend der Vorstand.

Der Verein setzt sich zusammen aus

- a) Aktivmitgliedern (Musiker)
- b) Fördermitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

### **§4**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein,
- d) durch Auflösung des Vereins,
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorsitzenden des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags mehr als zwölf Monate im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann von der Hauptversammlung ausgeschlossen werden, wenn es

- a) Handlungen begeht, die dazu führen, den Verein oder dessen Mitglieder zu schädigen,
- b) beleidigende, entstellende oder unwahre Äußerungen über den Verein, die Vereinsleitung oder die Mitglieder macht oder verbreitet oder in anderer Weise dem Ansehen des Vereins oder den Vereinsinteressen schadet,

c) durch ungebührliches Benehmen Versammlungen oder Veranstaltungen des Vereins stört und trotz Ermahnung sich nicht der Ordnung fügt.

Vor der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Hauptversammlung zu verlesen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche erworbenen Rechte am Verein und dessen Vermögen. Eigentum des Vereins ist unverzüglich in einwandfreiem Zustand zurückzugeben.

## **§5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Hauptversammlung bestimmt.

Ehrenmitglieder ab dem 60. Lebensjahr und Aktivmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Aktivmitglieder der jeweiligen Orchester sollten im Interesse des Vereins die Musikproben regelmäßig besuchen. Außerdem sollten diese bei allen Auftritten der jeweiligen Orchester mitwirken.

Alle Mitglieder sind berechtigt, die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand beschlossenen Bedingungen zu besuchen.

Alle Mitglieder haben das Recht, an der Hauptversammlung teilzunehmen und Anträge einzureichen.

Fördermitglieder sind während einer möglichen Vorstandsangehörigkeit von den Mitgliedsbeiträgen befreit. Fördermitglieder, die die Ehrenmitgliedschaft inne haben sind ab dem 60. Lebensjahr von dem Mitgliedschaftsbeitrag befreit.

Bei Beerdigungen von aktuell im Amt befindlichen Vorstandsmitgliedern sowie Aktivmitgliedern stellt der Verein kostenlose Trauermusik. Bei Ehrenmitgliedern stellt der Verein die kostenlose Trauermusik für Beerdigungen innerhalb der Gemeinde Steinheim am Albuch.

Jedes Aktivmitglied verpflichtet sich, das ihm anvertraute Vereinseigentum bestens in Stand zu halten. Wer dieses verliert, mutwillig oder fahrlässig beschädigt oder vernichtet, muss den Schaden ersetzen. Die Benutzung vereinseigener Instrumente oder sonstigen Inventars bei Veranstaltungen, die nicht vom Verein ausgehen kann auf Antrag vom Vorstand genehmigt werden.

Die Aktivmitglieder haben die Möglichkeit ein- oder mehrmalig bis zu einer Dauer von 12 Monaten zum Ende des folgenden Kalenderjahrs zu pausieren. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt nach Wunsch des Mitglieds eine Umstellung auf die Fördermitgliedschaft oder der Austritt aus dem Verein.

## §7

### Organe des Vereins

1) Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Hauptversammlung,
- c) die Mitgliederversammlung.

2) Die genannten Organe beschließen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, in einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheiden die Stimmen der Vorsitzenden des Vorstands.

3) Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten, die ihnen selbst unmittelbare Vor- oder Nachteile bringen könnten, nicht mitwirken.

4) Über Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, die Niederschrift einzusehen.

## §8

### Vorstand und Vertretung

Der Vorstand besteht aus

- a) dem ersten Vorsitzenden,
- b) dem zweiten Vorsitzenden,
- c) dem dritten Vorsitzenden,
- d) dem ersten Kassier,
- e) dem zweiten Kassier,
- f) dem Schriftführer,
- g) dem musikalischen Leiter (Dirigent),
- h) dem Musikervorstand,
- i) dem Mitglieder- und Inventarverwalter,
- j) dem Notenwart,
- k) dem Jugendleiter,
- l) dem Wirtschaftsführer,
- m) vier oder mehr Beisitzern, von denen mindestens ein Beisitzer ein Fördermitglied sein sollte.

#### **Amtsdauer des Vorstands**

Der Vorstand wird mit Ausnahme des Dirigenten und des Musikervorstands von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Die Wahl wird durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht, kann durch Zuruf gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

#### **Beschlussfassung des Vorstands**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von einem der Vorsitzenden schriftlich, telefonisch oder per E-Mail einberufen werden. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden,

wenn dies die Mehrheit der Vorstandsmitglieder fordert. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend sind. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit die Satzung nicht auf die Haupt- oder Mitgliederversammlung verweist.

#### **Vertretungsbefugnis**

Vorstand im Sinne von §26 BGB sind die Vorsitzenden. Diese sind jeder für sich allein gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigt.

Die Vorsitzenden des Vorstands legen ihre jeweiligen Geschäftsbereiche untereinander fest.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

### **§9**

#### **Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung umfasst alle Vereinsmitglieder.

Im ersten Quartal des neuen Kalenderjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie wird von einem der Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung im Gemeindeblatt der Gemeinde Steinheim am Albuch unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Anträge an die Hauptversammlung sind bis spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung schriftlich an einen der Vorsitzenden zu richten.

Der Vorstand kann bei Bedarf eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich fordert.

Die Hauptversammlung wird von einem der Vorsitzenden geleitet. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Hauptversammlung ist zuständig für

- a) Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte,
- b) Entlastung des Vorstands,
- c) Festsetzung des Fördermitgliedsbeitrags,
- d) Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer,
- e) Änderung der Satzung,
- f) Beschlussfassungen über Veranstaltungen im neuen Kalenderjahr (Hinweis: Beschlussfassungen über den Besuch von Musikfesten und Wertungsspielen obliegen der Mitgliederversammlung),
- g) Ausschlüsse von Vereinsmitgliedern,
- h) Auflösung des Vereins.

Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.

## **§10**

### **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung umfasst den Vorstand und die Aktivmitglieder.

Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf von einem der Vorsitzenden einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens zehn Vorstands- oder Aktivmitglieder dies verlangen.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) die Wahl des Dirigenten
- b) die Wahl des Musikervorstands
- c) Beschlussfassungen über den Besuch von Musikfesten und Wertungsspielen
- d) Musikproben

Der Dirigent wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Der Musikervorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

Die Wahl wird durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht, kann durch Zuruf gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

## **§11**

### **Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung mit der im §9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft zur ausschließlichen Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

## **§12**

### **Kassenwesen und Kassenprüfer**

Die Kassengeschäfte erledigen der erste und zweite Kassier gleichberechtigt. Sie sind berechtigt, Zahlungen für den Verein anzunehmen, Zahlungen zu leisten sowie alle zur Kassenführung nötigen Schriftstücke zu unterzeichnen.

Der erste Kassier fertigt zum Abschluss jedes Kalenderjahres einen Kassenbericht, der der Hauptversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei von der Hauptversammlung gewählte Kassenprüfer

haben die Kassenführung zu prüfen und der Hauptversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer haben das Recht, auch während des Jahres Kassenprüfungen durchzuführen. Die Kassenprüfer werden wie der Vorstand für zwei Jahre von der Hauptversammlung gewählt.

Überschüsse oder Fehlbeträge werden auf das neue Kalenderjahr übertragen.

### **§13 Ehrungen**

Es wird auf die Ehrungsordnung siehe Anhang verwiesen.

### **§14 Haftungsbeschränkung**

Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursacht Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der Repräsentanten des Vereins.

Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.

Die Haftungsbeschränkung gilt im Verhältnis zu den Vereinsmitgliedern.

### **§15 Datenschutzregelungen**

1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.

3) Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4) Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten **Datenschutzordnung** schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen werden.

## Zweiter Teil: Anhänge

### Anhang Ehrungsordnung

# Ehrungsordnung des Musikverein Steinheim am Albuch 1904 e.V.

## Änderungen

Änderungsdatum	Inhalt der Änderung	Autor der Änderung
2014-09-14	Vollständige Überarbeitung der Ehrungsordnung	Vorstandsbeschluss
2020-01-15	Verdienstorden-Träger ergänzt	Thomas Frömel

Ausfertigung	08.12.2014
Inkrafttreten	Diese Ehrungsordnung wurde in der Hauptversammlung vom 31.01.2015 beschlossen und tritt mit diesem Tage in Kraft.
Gez.	Dennis Hanert und Thomas Frömel, einzeln vertretungsberechtigte Vorstandsvorsitzende
Unterschriften	

Der Musikverein Steinheim am Albuch 1904 e.V. ehrt Vereinsmitglieder wie folgt.

Ehrung	Voraussetzung
Vereinsehrennadel in Bronze	15-jährige Vereinsmitgliedschaft als Aktivmitglieder oder Fördermitglied
Vereinsehrennadel in Silber	25-jährige Vereinsmitgliedschaft als Aktivmitglieder oder Fördermitglied
Vereinsehrennadel in Gold	35-jährige Vereinsmitgliedschaft als Aktivmitglieder oder Fördermitglied
Ehrenmitgliedschaft	25-jährige Orchestertätigkeit* <b>oder</b> 45-jährige Fördermitgliedschaft <b>oder</b> besondere Verdienste nach Beschluss des Vorstands
Vereins-Ehrenbrief	50-jährige Vereinsmitgliedschaft als Aktivmitglied oder Fördermitglied
Vereins-Verdienstorden in Gold mit Diamant	herausragende Verdienste um den Verein nach Beschluss des Vorstands  2014 - Wilhelm Kaufmann 2018 - Erna Junginger
Ständchen	50. oder 60. oder 70. Geburtstag und danach alle 5 Jahre für Aktivmitglieder oder Ehrenmitglieder oder Funktionäre <b>oder</b> Hochzeiten von Aktivmitgliedern <b>oder</b> besondere Anlässen nach Beschluss des Vorstands

\*Orchestertätigkeit: musikalische Aktiv-Zeiten im Jugendorchester und/oder Blasorchester

Anhang Datenschutzordnung

**Datenschutzordnung**  
**des Musikverein Steinheim am Albuch 1904 e.V.**

**Änderungen**

<b>Änderungsdatum</b>	<b>Inhalt der Änderung</b>	<b>Autor der Änderung</b>
23.05.2018	Grundlegende Erstellung der Datenschutzordnung	Thomas Frömel

Ausfertigung	23.05.2018
Inkrafttreten	Diese Datenschutzordnung wurde in der Vorstandssitzung am 06.06.2018 beschlossen und tritt mit diesem Tage in Kraft.

## **Allgemeine Grundsätze**

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erfolgt im Verein nach den Richtlinien der EU-weiten Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie des gültigen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Die Konformität zum Datenschutz im Umgang mit personenbezogenen Daten im Verein wird insbesondere durch ein Datenschutzmanagementsystem gewährleistet.

Mit dem Beitritt eines Mitglieds zum Verein erfolgt eine datenschutzrechtliche Unterrichtung des Mitglieds gemäß Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 DS-GVO). Der Verein darf beim Vereinseintritt alle Daten erheben (Aufnahmeantrag bzw. Beitrittserklärung), die zur Verfolgung der Vereinsziele und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder erforderlich sind (siehe Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO).

Für die Nutzung von personenbezogenen Daten sowie auch von Fotos im Rahmen der Pressearbeit in den Print- und Online-Medien (Vereinshomepage, Social Media Plattform des Vereins) wird bei Bedarf eine separate Einwilligung eingeholt.

## **Beitritt zum Verein**

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende personenbezogene Daten auf:

- Vor- und Zuname
- Geschlecht
- Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)
- Kommunikationsdaten (Telefon, E-Mail)
- Geburtsdatum,
- Bankverbindung

Jedem Vereinsmitglied wird zudem eine vereinseigene Mitgliedsnummer zugeordnet.

Die personenbezogenen Daten werden in einem vereinseigenen EDV-System gespeichert, welches durch technische und organisatorische Maßnahmen vor einem unberechtigten Zugriff Dritter geschützt ist.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur erhoben und verarbeitet, wenn sie zur Erfüllung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

## **Austritt aus dem Verein**

Beim Austritt von Mitgliedern werden alle gespeicherten Daten archiviert. Die archivierten Daten werden ebenfalls durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Die archivierten Daten dürfen ebenfalls nur zu vereins- bzw. verbandsinternen Zwecken verwendet werden.

Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung des Vereins betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Kalenderjahre ab der Wirksamkeit des Austritts durch den Verein aufbewahrt. Danach werden diese Daten gelöscht.

## **Übermittlung von Daten bei der Mitgliedermeldung**

Als Mitglied des Blasmusik-Kreisverbandes Heidenheim e.V. ist der Verein verpflichtet, seine aktiven Mitglieder an den übergeordneten Kreisverband jeweils mit Stichtag 01.01. des Kalenderjahres zu melden. Die Datenweitergabe an den Kreisverband, einem Dachverband im Verhältnis zum Verein, stellt eine Datenübermittlung i.S.d. §3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 BDSG dar.

Übermittelt werden dabei personenbezogene Daten nach dem Meldestandard des Kreisverbandes.

Dies sind insbesondere bei aktiven Mitgliedern folgende Daten:

- Vor- und Nachname, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht
- Ehrungsdaten (bisher erhaltene Ehrungen des Verbandes)
- Qualifikationen (z.B. D-Prüfungen)
- Instrument
- Datum Beitritt zur aktiven Mitgliedschaft
- Mitwirkung in Orchestergruppierungen des Vereins

Bei aktiven Mitgliedern mit besonderen Aufgaben bzw. Funktionen laut Vereinssatzung (Vorstandsmitglieder, Ausschussmitglieder), wird die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein übermittelt.

Fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder werden nur statistisch, also ohne namentliche Meldung übermittelt.

Der Verein erklärt ausdrücklich bei Abgabe einer Mitgliedermeldung an den übergeordneten Kreisverband, dass die Daten ausschließlich für verbandsinterne Zwecke verwendet werden dürfen; eine Überlassung an Dritte ist untersagt bzw. bedarf der schriftlichen Einwilligung der Mitglieder des Vereins.

Die Übermittlung der Mitgliedermeldung erfolgt in einem datentechnisch verschlüsselten Verfahren.

## **Sonstige Übermittlung von Daten an Dachverbände**

Als Mitglied des Blasmusik-Kreisverbandes Heidenheim e.V. kann der Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben personenbezogene Daten bei folgenden Anlässen an den Kreisverband übermitteln:

- Beantragung von Ehrungen nach der Ehrungsordnung des Kreisverbandes oder weiterer Dachorganisationen: Vor- und Zuname, Anschrift, Geburtsdatum, Ehrungshistorie
- Anmeldung zu Lehrgängen des Kreisverbandes oder weiterer Dachorganisationen: Vor- und Zuname, Anschrift, Geburtsdatum
- Anmeldung zu Fachtagungen und Veranstaltungen des Kreisverbandes oder weiterer Dachorganisationen: Vor- und Zuname, Anschrift, Geburtsdatum

Die Übermittlung der Mitgliedermeldung erfolgt in einem datentechnisch verschlüsselten Verfahren.

## **Pressearbeit**

Der Verein informiert die Tagespresse sowie die Verbandszeitschrift forte (DVO-Verlag) des BVBW über Prüfungsergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden über-dies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt den Blasmusik-Kreisverband Heidenheim e.V. von dem Widerspruch des Mitglieds.

## **Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder**

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein nach Satzung eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Mitgliederdaten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

## **Hinweis auf Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde**

Als Aufsichtsbehörde für die Einreichung von Beschwerden der Betroffenen zum Datenschutz steht der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit Baden-Württemberg zur Verfügung.

Die Beschwerde kann online unter <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/beschwerde-online-einreichen/> eingereicht werden.